

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 111 (2017)

Artikel: Martin Niemöller und die Wartestandsaffäre 1939/40 : ein Kapitel aus der Geschichte des Kampfes gegen die Bekennende Kirche

Autor: Ziemann, Benjamin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-772445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Martin Niemöller und die Wartestandsaffäre 1939/40

Ein Kapitel aus der Geschichte des Kampfes gegen die Bekennende Kirche

Benjamin Ziemann

Mit Schreiben vom 2. Juni 1939 versetzte das Konsistorium der evangelischen Kirche der Mark Brandenburg Martin Niemöller in den sogenannten «Wartestand».¹ Zu diesem Zeitpunkt befand sich Niemöller bereits mehr als ein Jahr in Einzelhaft im Konzentrationslager Sachsenhausen. Die Versetzung in den Wartestand war im Kern eine bürokratische Maßnahme, mit der Niemöller erst aus dem Pfarramt in seiner Gemeinde in Berlin-Dahlem und dann aus dem kirchlichen Dienst insgesamt entfernt werden sollte, ohne den Weg eines Disziplinarverfahrens mit der dafür nötigen Beweislast zu beschreiten. Doch der folgende Konflikt um diese Versetzung in den Wartestand war nicht nur ein Abschnitt in dem bereits seit Jahren andauernden Ringen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) in Berlin und dem Konsistorium als dessen nachgeordneter Behörde sowie der Bekennenden Kirche.

Denn für Martin Niemöller selbst markierte diese Maßnahme zugleich eine tiefe lebensgeschichtliche Krise. In zeitlicher Überschneidung mit familiären Problemen – die wir im Folgenden nur am Rande andeuten wollen – und im sachlichen Zusammenhang mit der von Niemöller zu dieser Zeit erwogenen Absicht einer Konversion zur katholischen Kirche war die sogenannte Wartestandsaffäre ein absoluter biographischer Tiefpunkt. Mehr als jedes andere Ereignis in der insgesamt sieben Jahre dauernden KZ-Haft Niemöllers war die Versetzung in den Wartestand ein Ereignis, das Niemöllers fundamentale Kritik an der evangelischen Kirche provozierte, seiner Absicht zur Konversion neben der theologischen auch eine erfahrungsmäßige bzw. lebensgeschichtliche Beglaubigung

¹ Konsistorium der Mark Brandenburg 2.6.1939 an Martin Niemöller: Landeskirchliches Archiv der evangelischen Kirche von Westfalen (LkA EvKvW) Bielefeld, 5.1, 440, Fasc. 1, Bl. 23. – Die Gerda Henkel Stiftung hat meine Forschungen zu Martin Niemöller im Rahmen ihres MAN4HUMAN-Programms ebenso großzügig wie unbürokratisch gefördert. Dafür gilt ihr mein herzlicher Dank. Dank geht ebenso an meinen Gastgeber im Rahmen meines Forschungsaufenthaltes, Thomas Mergel, sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Lehrstuhls an der Humboldt Universität zu Berlin.

verlieh, und nicht zuletzt eine nachhaltige Skepsis gegenüber der bürokratisch-amtsmäßigen Verfassung der Kirche zurückließ.

Umso erstaunlicher ist es, dass die bislang vorliegenden Biographien von Niemöller die Wartestandsaffäre nicht erwähnen.² Einzig Gerhard Schäberle-Koenigs ist in seiner Studie über die Beziehung Helmut Gollwitzers zur Dahlemer Gemeinde in den Jahren 1937 bis 1943 kurz darauf eingegangen.³ Auch Wilhelm Niemöller selbst hat sie in Veröffentlichungen zur Biographie seines Bruders kurz erwähnt und dabei zu Recht betont, dass keine andere Episode aus der Zeit des «Dritten Reiches» seinen Bruder «so sehr verwundet und belastet hat» wie diese.⁴ Ich werde im Folgenden eine umfassende Rekonstruktion der Wartestandsaffäre vorlegen. Damit verbindet sich ein zweifaches Ziel: zum einen soll die Bedeutung dieser Maßnahme als Teil des administrativen Vorgehens gegen Niemöller als des führenden Repräsentanten der Bekennenden Kirche verdeutlicht werden. Der vorliegende Text ist damit auch ein Beitrag zur Geschichte des sogenannten «Kirchenkampfes», das heißt der Auseinandersetzungen zwischen der Bekennenden Kirche, den Deutschen Christen und dem NS-Staat um die Hegemonie und Kontrolle in der evangelischen Kirche.⁵

Zum anderen dient die Rekonstruktion der Wartestandsaffäre dem biographischen Ziel, eine Schlüsselerpisode im Leben von Martin Niemöller zu erhellen. Dieses Ziel steht im Zusammenhang einer geplanten Komplettbiographie von Niemöller.⁶ Es gewinnt besondere Bedeutung aus dem erwähnten Zusammenhang der Wartestandsaffäre mit der von Niemöller im selben Zeitraum geplanten Konversion zur katholischen Kirche. Im Folgenden werden diese Zusammenhänge in zwei Schritten analysiert. Zunächst geht es um die rechtlichen und kirchenpolitischen Hintergründe der Versetzung in den Wartestand. In einem zweiten Schritt geht es dann um die Perzeption dieser Maßnahme durch den in KZ-Haft befindlichen Dahlemer Pfarrer.

² James Bentley, *Martin Niemöller. Eine Biographie*, München 1985, geht darauf gar nicht ein. Dietmar Schmidt, *Martin Niemöller. Eine Biographie*, Stuttgart 1983, 153, sieht eine biographische «Tiefblademarke» im Sommer und Herbst 1940 erreicht, geht aber auf den Kontext der Wartestandsaffäre nicht ein. Michael Heymel, *Martin Niemöller. Vom Marineoffizier zum Friedenskämpfer*, Darmstadt 2017, 96, behauptet fälschlich, Niemöller sei «seines Pfarramts enthoben» worden, ohne den Wartestand zu erwähnen. Aber genau eine solche Entfernung aus dem Pfarramt fand schließlich nicht statt.

³ Gerhard Schäberle-Koenigs, *Und sie waren täglich einmütig beieinander. Eine wissenschaftliche Untersuchung über das Leben und das Selbstverständnis der Bekennenden Gemeinde Berlin/Dahlem 1937–1943*, Gütersloh 1998, 87–92, 248–250.

⁴ Wilhelm Niemöller, *Macht geht vor Recht. Der Prozeß Martin Niemöllers*, München 1952, 96–98, Zitat 98. Vgl. ders., *Aus dem Leben eines Bekenntnispfarrers*, Bielefeld 1961, 257.

⁵ Grundlegend für die Neuinterpretation dieser Auseinandersetzungen ist Manfred Gailus, *Protestantismus und Nationalsozialismus. Studien zur nationalsozialistischen Durchdringung des protestantischen Sozialmilieus in Berlin*, Köln 2001.

⁶ In Vorbereitung als: Benjamin Ziemann, *Martin Niemöller. Ein deutscher Protestant im 20. Jahrhundert*, München 2019.

Das Vorgehen von Staat und Kirche gegen Niemöller

Die Versetzung in den Wartestand 1939 war nicht der erste Versuch der Kirchenbehörden, Martin Niemöller auf bürokratischem Wege aus dem kirchlichen Dienst zu entfernen. Bereits 1934, auf dem Höhepunkt der gemeinhin als «Kirchenkampf» bezeichneten kirchenpolitischen Konflikte, hatte Reichsbischof Ludwig Müller einen Versuch unternommen, Niemöller seines Amtes zu entheben. Das sollte zunächst durch Eröffnung eines Disziplinarverfahrens geschehen, was dem Betroffenen aber die Möglichkeit geboten hätte, «in einem öffentlichen Verfahren die Maßnahmen der Kirchenleitung zu kritisieren»⁷.

Müller erließ deshalb 1934 eine gesonderte Verfügung, welche neben dem Verweis in ein anderes Pfarramt die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorsah, und versetzte Niemöller unter Berufung darauf am 10. Februar 1934 in den einstweiligen Ruhestand. Doch diese Maßnahme stieß auf den entschiedenen Widerstand der Dahlemer Gemeinde, die Niemöller weiterhin als ihren Pfarrer anerkannte. Der Gemeindegemeinderat widersetzte sich auch dem Versuch des Reichsbischofs, die Pfarrstelle Niemöllers einfach durch den vom Konsistorium zum «kommissarischen Verweser» der Pfarrstelle berufenen Pfarrer Alexander Schaerffenberg (1893–1945) zu besetzen.⁸ Bereits nach einem Telefongespräch mit Eberhard Röhricht, dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle in Dahlem, sah Schaerffenberg von einem Besuch in der Gemeinde ab. Der mit der Angelegenheit befasste Oberkonsistorialrat Otto Gruhl notierte auf einem Bericht Schaerffenburgs über die entschiedene Ablehnung der Gemeinde: «Das Weitere wird sich finden.»⁹ Doch das Weitere fand sich nicht. Niemöller strengte einen Prozess gegen die Gemeinde Dahlem an, um sie zur Weiterzahlung seiner Bezüge zu zwingen. Nachdem das Landgericht Berlin am 5. Juli 1934 die der Versetzung in den Ruhestand zugrundeliegende Verordnung für ungültig erklärte, zog der Reichsbischof sie zurück.¹⁰ Das Berliner Konsistorium war durch die richterliche Entscheidung noch nicht völlig entmutigt und unternahm im Herbst 1934 offenbar den Versuch, durch die Einvernahme von Zeugen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorzubereiten.¹¹ Doch dazu kam es schließlich nicht.

Bis zur Verhaftung Niemöllers am 1. Juli 1937 sahen die Kirchenbehörden in Berlin von weiteren Maßnahmen gegen ihn ab. Doch nach dem Urteil des Sondergerichts II in Berlin vom 2. März 1938 – das Niemöller zu sieben Monaten Festungshaft verurteilte, die jedoch durch die Untersuchungshaft verbüßt war –

⁷ Jürgen Schmidt, *Martin Niemöller im Kirchenkampf*, Hamburg 1971, 186.

⁸ Ebd., 188f. Schaerffenberg wird dort fälschlich als «Pfarrer Scharfenberg» bezeichnet.

⁹ Vgl. Pfr. Schaerffenberg, Berlin-Köpenick 3.4.1934 an das Konsistorium Berlin, und ebd. Notiz Otto Gruhl, 9.4.1934: Evangelisches Landeskirchliches Archiv in Berlin (ELAB), 14/6367.

¹⁰ Konsistorium Berlin 1.2.1935 an Niemöller: ebd. Vgl. Schmidt, *Martin Niemöller im Kirchenkampf* (wie Anm. 7), 189f.

¹¹ Niederschrift von Konsistorial-Assessor Dr. Sellmann und Kanzleisekretär Neuling über die Vernehmung der beiden Zeugen Artur Baesler und Julius Reimann «in Sachen Pfarrer i.R. Niemöller», 3.10.1934 (Abschrift): Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA), 7/11666.

und seiner anschließenden Verbringung in das Konzentrationslager Sachsenhausen stellte sich die Frage erneut.¹² Bereits wenige Tage später sah sich der EOK mit der Tatsache konfrontiert, dass sich die Kunde von der Verbringung Niemöllers in ein Konzentrationslager in kirchlichen Kreisen rasch verbreitet hatte und dort eine «weitreichende und tiefgehende Beunruhigung» auslöste. Dies war besonders deshalb der Fall, da das Gericht ja die Entlassung Niemöllers verfügt hatte. Dass er dennoch ins KZ kam, gab Anlass zu vielen Gerüchten. Doch der EOK versuchte vergeblich, über die Gründe beim Reichskirchenministerium Aufschluss zu erhalten, obwohl er darauf hinwies, dass man im EOK die Wirkung der Inhaftierung «auf die Stimmung weiter Kreise des Volkes mit Besorgnis» beobachte.¹³ Doch da diese Verhaftung aus Gründen «staatspolitischer und nicht kirchenpolitischer Art» erfolgt sei, erhielt der EOK keine näheren Informationen.¹⁴

Der Intervention beim Reichskirchenministerium waren hektische Aktivitäten innerhalb des EOK vorausgegangen. In einer Sitzung am 11. März 1938 hatten Mitglieder und Referenten unter Vorsitz des Vizepräsidenten Ernst Loycke das mögliche Vorgehen diskutiert. Einigkeit bestand darüber, dass man das Kirchenministerium auf die «eingetretene Unruhe» hinweisen wollte. Uneinigkeit gab es darüber, wie man sich den staatlichen Behörden gegenüber verhalten sollte. Oberkirchenrat Johannes Hymmen sprach sich dafür aus, dass der Staat den kursierenden Gerüchten durch eine öffentliche Erklärung entgegentreten solle, die auf die «staatspolitischen Gründe» der Haft hinweise.¹⁵ Für diese mehr proaktive Haltung Hymmens mag die Tatsache leitend gewesen sein, dass er Niemöller aus deren gemeinsamer Tätigkeit als Geschäftsführer der Inneren Mission 1924/25 kannte und auch fortan – ab 1926 in Münster als Konsistorialrat tätig – mit ihm befreundet war.¹⁶ Wie wir später sehen werden, war Hymmen in der Wartestandsangelegenheit ein Fürsprecher Niemöllers.

In einem Entwurf für ein entsprechendes Schreiben an das Kirchenministerium wies Hymmen darauf hin, dass eine solche Intervention des EOK durch seine wichtigste Aufgabe begründet sei, «die Wiederherstellung der Ordnung in der altpreußischen Kirche». Und dafür sei das «Vertrauen des evangelischen Kirchenvolkes» eine unhintergehbare Voraussetzung.¹⁷ Doch der Präsident des

¹² Vgl. im Überblick Schmidt, Martin Niemöller im Kirchenkampf (wie Anm. 7), 433–445.

¹³ EOK, E.O. II 1154/38, 25.3.1938 an Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten (RKM): EZA, 7/11666, Bl. 150f. Das im Entwurf noch enthaltene und auf Hymmen zurückgehende Wort «tiefgehende» wurde in der Ausfertigung des Schreibens gestrichen.

¹⁴ Aktennotiz Dr. Kronenberg, 8.3.1938, «Betr. Verhaftung von Pfarrer Niemöller, Dahlem»: ebd., Bl. 152.

¹⁵ Niederschrift über die Sitzung der Mitglieder und Referenten des EOK am 11. März 1938: ebd., Bl. 154f.

¹⁶ Vgl. Martin Niemöller, Briefe aus der Gefangenschaft. Konzentrationslager Sachsenhausen (Oranienburg), Bielefeld 1979, hg. von Wilhelm Niemöller, 74; vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, Hymmen, Johannes: in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. 2, Hamm 1990, Sp. 1232.

¹⁷ «Entwurf Hymmen», o.D. (11.3.1938): EZA, 7/11666, Bl. 156.

EOK, Friedrich Werner, entschied sich für den von der Mehrheit der am 11. März Anwesenden unterstützten Entwurf des Oberkirchenrates Ernst Viktor Benn, der die Anfrage nach den Gründen der Haft als untuliche Einmischung in die Belange des NS-Staates zurückwies und sich auf die Mitteilung der unter den Evangelischen ausgelösten «Unruhe» beschränken wollte. Bestenfalls, so Benn, sei es dem EOK als «Dienstaufsichtsbehörde» Niemöllers möglich, rein innerbehördlich nach den Gründen für die Haft zu fragen.¹⁸

Und genau ein solches innerbehördliches Vorgehen praktizierte der EOK auch im Folgenden. Nachdem man eine Schriftfassung des Urteils des Sondergerichts erhalten hatte, reichte man diese an das Berliner Konsistorium mit dem Auftrag zu einer «Entschließung» weiter, ob nicht jetzt der Zeitpunkt für ein «förmliche[s] Disziplinarverfahren» gegen Martin Niemöller gekommen sei.¹⁹ Doch das Konsistorium lehnte dies ab, wie es am 1. August 1938 in einer bemerkenswerten Stellungnahme begründete:

«Nach reiflicher Überlegung sehen wir uns nicht in der Lage, auf Grund des Urteils des Sondergerichts vom 2. März 1938 das förmliche Disziplinarverfahren gegen Pfarrer Niemöller zu eröffnen. Wir sind mehrfach aufgefordert worden, uns *für* Pfarrer Niemöller einzusetzen. Wir haben das abgelehnt, weil wir als Kirchenbehörde uns u.E. nicht auf das politische Gebiet begeben dürfen, und es sich bei der Angelegenheit «Niemöller» um eine politische Angelegenheit handelt. Aus dem gleichen Grunde glauben wir aber auch, jetzt nicht gegen ihn vorgehen und ein Disziplinarverfahren *gegen* ihn allein auf Grund des Urteils des Sondergerichts eröffnen zu dürfen. Dazu kommt, dass bei der grossen gesamtkirchlichen Bedeutung dieser Angelegenheit und den Rückwirkungen, welche die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Niemöller auf die ganze evangelische Kirche in Deutschland aller Voraussicht nach haben würde, wir als Provinzialinstanz uns nicht für geeignet halten, von uns aus die Entscheidung in dieser Sache zu treffen.»²⁰

Abgesehen von den Überlegungen zur problematischen Grenzziehung zwischen Religion und Politik im «Dritten Reich», die das Konsistorium hier anspricht, motivierten praktische Schwierigkeiten und Kompetenzprobleme dessen ablehnende Haltung. Nach der Verbringung Niemöllers ins Konzentrationslager war dessen Fall mehr denn je ein Politikum von weitreichender Bedeutung, für dessen Klärung das Konsistorium als nachgeordnete Behörde nicht die Verantwortung übernehmen wollte.²¹

¹⁸ Niederschrift über die Sitzung der Mitglieder und Referenten des EOK am 11. März 1938: ebd., Bl. 155. Vgl. EOK 25.3.1938 an RKM: ebd., Bl. 150f.

¹⁹ EOK 4.6.1938 an Berliner Konsistorium: ebd., Bl. 197.

²⁰ Konsistorium Berlin, Berichtstatter Konsistorialrat Paul Fahland 1.8.1938 an EOK: EZA 7/11666, Bl. 201.

²¹ Das Konsistorium der Rheinprovinz dagegen hatte den EOK mehrfach zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das Vorgehen gegen BK-Pfarrer gedrängt, und wandte die am 18.3.1939 ergangene Verordnung sogleich im Fall des ins KZ Buchenwald verbrachten Pfarrers Paul Schneider an, der jedoch noch vor der Versetzung in den Wartestand verstarb. Vgl. Simone Rauthe, «Scharfe Gegner». Die Disziplinierung kirchlicher Mitarbeitender durch das Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz und seine Finanzabteilung von 1933 bis 1945, Bonn 2003, 89f.

Doch für den EOK war die Sache damit noch nicht erledigt. In einer Aktennotiz wies ein Mitarbeiter des EOK kurz nach der Stellungnahme des Konsistoriums darauf hin, dass Friedrich Werner als Präsident des EOK den Vorgang zu Niemöller bereits im Oktober 1938 zur Wiedervorlage erwarte. Dann solle «die Frage der Anwendung der zu erwartenden Versetzungsverordnung geprüft werden.»²² Diese «Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen» für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union (ApU) erging dann allerdings erst am 18. März 1939.²³ Doch im internen Geschäftsgang bereiteten die Beamten des EOK sie offenbar bereits seit dem Sommer 1938 vor, und zwar, so lässt sich vermuten, auch als Reaktion auf die offenkundigen Hindernisse in der erfolgreichen Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen Niemöller. Dies lag nicht zuletzt daran, wie der EOK dem Kirchenministerium gegenüber argumentierte, dass die Kirchenbehörden keinen Aufschluss über die genauen Gründe für das staatspolizeiliche Vorgehen gegen den Dahlemer Pfarrer erhielten.²⁴ Diese Argumentation wiederholte der EOK nochmals im Juni 1939, nachdem das Wartestandsverfahren gegen Niemöller bereits eingeleitet war. Man sei «von den Sachbearbeitern Ihres Ministeriums, Herr Reichsminister [Kerrl], mehrfach aufgefordert waren, gegen Pfarrer Niemöller vorzugehen.» Doch das milde Urteil des Sondergerichts, und insbesondere die Tatsache, dass es Niemöller ausdrücklich zubilligte «nach seiner Überzeugung immer nur in Abwehr von vermeintlichen Angriffen gegen den Bestand der Kirche gehandelt» zu haben – wie man aus der Urteilsbegründung zitierte – hätte nur eine sehr milde und damit kontraproduktive disziplinarische Bestrafung erwarten lassen. Erst die Verordnung vom 18. März 1939 habe nun eine Handhabe zum Vorgehen geboten.²⁵

Damit ist der Kontext des 1939 eingeschlagenen Vorgehens gegen Niemöller deutlich geworden. Die beteiligten Kirchenbehörden waren über die Rückwirkungen der andauernden KZ-Haft der Leitfigur der Bekennenden Kirche auf die Einstellung breiter Kreise des evangelischen Deutschland besorgt.²⁶ Doch zugleich bereitete es diesen Behörden angesichts der prominenten Rolle Niemöllers in der Auseinandersetzung zwischen NS-Staat und Kirche sichtbare Schwierigkeiten, die Verantwortung für seine Entfernung aus dem kirchlichen Dienst zu übernehmen. Auch der EOK unter seinem Präsidenten Friedrich Werner, ein

²² Aktennotiz, EOK, «PM», 24.8.1938: ebd., Bl. 200.

²³ EOK, «Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen», 18.3.1939, in: Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Nr. 4 v. 22.3.1939, 13f.

²⁴ RKM 24.12.1938 an EOK, und dessen Antwort vom 9.2.1939: EZA, 7/11666.

²⁵ Friedrich Werner/EOK, E.O. II 2808/39 17.6.1939 an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten: EZA 7/11667.

²⁶ Dazu trugen nicht zuletzt die zahlreichen Schreiben von einzelnen Mitgliedern der Gemeinde Dahlem sowie anderen Personen an Konsistorium und EOK bei, die ihrem Unwillen über das Wartestandsverfahren Ausdruck verliehen. Vgl. z.B. die von Ludwig Bartning am 24.6.1939 im Namen von 500 Mitgliedern der «Evangelischen Bekenntnisgemeinde Berlin-Dahlem» an Friedrich Werner übersandte Entschließung «Auch als Gefangener bleibt er unser Pfarrer», und weitere Schreiben in: EZA, 7/11667.

«geschmeidiger Jurist mit beträchtlich intriganten Zügen», der als NSDAP-Mitglied seit 1933 eine rasante Karriere in den höchsten Leitungsgremien der Kirche gemacht hatte, verhielt sich zunächst abwartend. Werner musste erst vom Kirchenministerium zum Handeln gedrängt werden.²⁷ Darin folgte er seiner seit der Berufung zum Leiter der DEK 1937 eingeschlagenen Taktik, sich «alle Anregungen vom Kirchenministerium» geben zu lassen und «ohne jede eigene Linie» zu handeln.²⁸ So lag die Initiative in der Verfolgung Niemöllers weiterhin beim NS-Staat, und den kirchlichen Behörden blieb nur eine ausführende Funktion.

Die Versetzung von Pfarrern oder anderen Beamten in den Wartestand war keine Erfindung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik. Bereits im Beamtenrecht des Kaiserreichs gab es die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand – wie man heute sagt – unter Weiterbezahlung der Bezüge. Auch in manchen Kirchenordnungen der 1920er Jahre war diese Möglichkeit vorgesehen. Doch erst im Nationalsozialismus wurde dieses zur Überbrückung bzw. Überführung eines Pfarrers in eine neue Dienststelle vorgesehene dienstrechtliche Instrument in eine Waffe zur Entfernung missliebiger Pfarrer umgeformt. So wurde eine Regelung in § 8 des Vorläufigen Kirchengesetzes vom 4.12.1933 dazu benutzt, Pfarrer sogenannter «nichtarischer» Abstammung aus dem Amt zu entfernen.²⁹ In der Kirche der ApU war bereits im Februar 1934 eine Verordnung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ergangen.³⁰

Die evangelische Kirche der ApU war nicht die einzige evangelische Landeskirche, in der 1939 rechtliche Voraussetzungen zur Versetzung missliebiger Geistlicher in den Wartestand geschaffen wurden. Dieses Vorgehen stand im Zusammenhang mit dem Scheitern der Politik der Kirchengeschüsse auf Reichsebene und in den Landeskirchen, die Hanns Kerrl seit 1935 verfolgt hatte. In Sachsen, Preußen und Nassau-Hessen wurden die Landeskirchengeschüsse vorzeitig entmachtet. Dort wurden seit Dezember 1937 sogenannte «Einmannkirchen» geschaffen, denen – wie Friedrich Werner in der ApU – ein Jurist als Präsident vorstand, ohne dass es geistliche Leitungsgremien gab.³¹ So amtierte Johannes Klotsche seit Ende 1937 als Präsident der sächsischen Landeskirche. Im Sommer 1939 eskalierte der Konflikt zwischen Klotsche und der Bekennenden Kirche. Dieser benutzte deshalb eine seit dem April 1939 bestehende

²⁷ Kurt Meier, *Der Evangelische Kirchenkampf. Erster Band: Der Kampf um die Reichskirche*, Halle/Saale 1976, 559.

²⁸ Ebd. Zu Werner vgl. Gertraud Grünzinger, Friedrich Werner (1897–1955). Ein Jurist zwischen kirchlichem Rechtsanspruch und nationalsozialistischer Anmaßung, in: Irmfried Garbe (Hg.), *Kirche im Profanen. Studien zum Verhältnis von Profanität und Kirche im 20. Jahrhundert. Festschrift für Martin Onnasch zum 65. Geburtstag*, Frankfurt a. M. 2009, 73–94; Peter Noss, Friedrich Werner (Jurist), in: *BBKL*, Bd. 13, Herzberg 1998, Sp. 842–850.

²⁹ Peter von Tilling, Nochmals: Der Wartestand, in: *Deutsches Pfarrerberblatt* Nr. 4/2005, zitiert nach: pfarrerverband.medio.de/pfarrerblatt/dpb_print.php?id=1630 (eingesehen am 18.5.2016).

³⁰ Verordnung vom 3.2.1934, abgedruckt in Rauthe, «Scharfe Gegner» (wie Anm. 21), 418f.

³¹ Karl-Heinrich Melzer, *Der Geistliche Vertrauensrat. Geistliche Leitung für die Deutsche Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 1991, 119–122.

«Versetzungsordnung» dazu, um missliebige Pfarrer und Superintendenten entweder in die ländliche Provinz oder in den Wartestand zu versetzen.³²

In der evangelischen Kirche der ApU wie in den eben genannten anderen Landeskirchen war es die am 10. Dezember 1937 erlassene 17. Durchführungsverordnung zum Sicherungsgesetz der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935, die dem Präsidenten des EOK bzw. den anderen Kirchenbeamten an der Spitze der Einmannkirchen «die Funktion der Kirchenregierung übertrug» und ihnen damit den Erlass von Verordnungen ermöglichte.³³ Die in der evangelischen Kirche der ApU am 18. März 1939 erlassene Wartestandsverordnung berief sich direkt auf diese «Ermächtigung» durch die DVO vom 10.12.1937. Sie sah die Versetzung des Pfarrers in eine andere Gemeinde oder den Wartestand dann vor, «wenn ihm eine gedeihliche Führung seines Pfarramts in seiner Gemeinde nicht mehr möglich ist oder die Wahrung der Ordnung in der Gemeinde es verlangt.» Eine schriftliche Beschwerde war binnen zwei Wochen möglich. Der Präsident des EOK entschied über sie «endgültig».³⁴ Als das Konsistorium Martin Niemöller am 2. Juni 1939 über die geplante Versetzung in den Wartestand informierte, berief es sich dabei auf diesen § 1 Abs. 2 der Verordnung. Nach Auffassung des EOK, so das Konsistorium, sei dies erforderlich, «[d]a sie bereits seit 2 Jahren sich in Haft befinden und noch nicht abzusehen ist, wann Sie daraus entlassen werden und Ihr Pfarramt wieder verwalten können».³⁵

Die erste Reaktion auf das Schreiben des Konsistoriums kam nicht von Martin Niemöller selbst, sondern von seinem Bruder Wilhelm, Pfarrer in Bielefeld, der nach anfänglichem Interesse für die Deutschen Christen seit 1933 an führender Stelle in der Bekennenden Kirche in Westfalen tätig war.³⁶ Wilhelm Niemöller wandte sich bereits am 8. Juni an Friedrich Werner, den Präsidenten des EOK. Er wies dabei auf das offenkundige hin, nämlich dass sein in Einzelhaft befindlicher Bruder unmöglich innerhalb von zwei Wochen eine sachkundige Beschwerde gegen eine Verordnung einlegen könne, von deren Existenz er überhaupt zum ersten Mal erfuhr. Zudem bestand für Wilhelm Niemöller kein Zweifel daran, dass sein Bruder nicht nur das Objekt der Verordnung über den Wartestand sei, sondern auch deren eigentlicher Anlass.³⁷

³² Ebd., 123.

³³ Kurt Meier, *Der Evangelische Kirchenkampf*, Bd. 2: *Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher «Rechtshilfe»*, Göttingen 1984, 178f.

³⁴ Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen, 18.3.1939, 13.

³⁵ Konsistorium der Mark Brandenburg 2.6.1939 an Martin Niemöller (Abschrift): LkA EvKvW, 5.1, 440, Fasc. 1, Bl. 23. Eine weitere Abschrift in EZA, 50/57, Bl. 74. Die Beauftragung des Konsistoriums erfolgte durch das Schreiben EOK, E.O. II 2117-39 vom 10.5.1939 an das Konsistorium: EZA, 7/11667.

³⁶ Vgl. Jürgen Kampmann, *Bekennnispfarrer, Archivar und Geschichtsschreiber: Wilhelm Niemöller zwischen Weltwirtschaftskrise und Wirtschaftswunder*, in: Reimund Haas (Hg.), *Fiat voluntas tua. Theologe und Historiker, Priester und Professor. Festschrift zum 65. Geburtstag von Harm Klueting*, Münster 2014, 467–485.

³⁷ Wilhelm Niemöller 8.6.1939 und 18.7.1939 an Friedrich Werner: EZA, 7/11667. Werner ließ dieses Schreiben ebenso unbeantwortet wie das zweite vom 18.7.

Martin Niemöller selbst konnte einstweilen nur über seine Anwälte reagieren. Er hatte – gewiss wutentbrannt – am 9. Juni in Sachsenhausen die Annahme der Verfügung verweigert, nachdem er von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hatte. Die Gestapo leitete das Schreiben deshalb, wie von ihm gewünscht, an Horst Holstein weiter, neben Willy Hahn und Hans Koch einer der drei Anwälte, die Niemöller auch als Rechtsbeistand in seinem Prozess vertreten hatten. Diese reichten sofort Anträge auf Fristverlängerung – beim Konsistorium – und auf Gesprächserlaubnis mit ihrem Klienten – bei der Gestapo – ein.³⁸ Am 25. Juli traf Niemöller sich für eine halbe Stunde im Beisein eines Gestapo-Mitarbeiters mit Hahn. Dabei wurden neben dem Einlegen einer Beschwerde auch die Möglichkeit einer Zivilklage für den Fall erörtert, dass die Beschwerde erfolglos blieb.³⁹ Mit Datum vom 21. September 1939 reichten die drei Anwälte im Namen ihres Klienten einen sechseitigen Schriftsatz mit der Beschwerde gegen die Wartestandsverfügung ein.⁴⁰

Während sich so ein reger Schriftverkehr zwischen den Anwälten Niemöllers und dem Konsistorium entwickelte – zu dem am 14. September auch noch eine Besprechung zwischen beiden Parteien kam – sorgte der deutsche Überfall auf Polen am 1. September für neuerliche Verwicklungen. Denn nur eine Woche später, am 7. September, meldete sich der «Kapitänleutnant» Niemöller mit einem handschriftlichen Schreiben an das Oberkommando der Reichsmarine «zum freiwilligen Dienst» in der Marine.⁴¹ Die Kunde von diesem Schritt verbreitete sich in Windeseile nicht nur in Kreisen der Bekennenden Kirche – wo sie nachhaltige Irritationen auslöste – sondern auch in der ausländischen Presse.⁴² Es ist hier nicht der Ort, den Motiven für diesen Schritt Niemöllers nachzugehen.⁴³ Für den Fortgang des Verfahrens war er insofern von Bedeutung, als die Anwälte Niemöllers beim Konsistorium einen weiteren Aufschub erreichen wollten, bis über die freiwillige Meldung entschieden sei. Doch als dieser dann mit einiger Verzögerung im November erfuhr, dass die Wehrmacht die Meldung abgewiesen hatte, entschloss man sich dort, die fällige Entscheidung «jetzt sofort» zu treffen.⁴⁴

Am 25. November teilte das Konsistorium Niemöller dann seine Entscheidung mit: er werde mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in den Wartestand versetzt.

³⁸ Zu diesen Abläufen Konsistorium der Mark Brandenburg 15.7.1939 an den EOK, und RA Hahn 29.7.1939 an das Konsistorium: EZA, 7/11667.

³⁹ Martin Niemöller an Willy Hahn, 25.7.1939: LkA EvKvW, 5,1, 440, Fasc. 2, Bl. 117.

⁴⁰ Rechtsanwälte Hahn, Holstein und Koch 21.9.1939 an den Präsidenten des Konsistoriums der Mark Brandenburg: Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ZEKHN), 62/6069.

⁴¹ Martin Niemöller, Kapitänleutnant, 7.9.1939 an das Oberkommando der Reichsmarine, Berlin W 3: LkA EvKvW, 5,1, 440, Fasc. 2, Bl. 127.

⁴² Vgl. z.B. den Auszug aus dem Nieuwe Rotterdamsche Courant Nr. 489 vom 17.10.1939: EZA, 7/11667.

⁴³ Die Diskussion bei Bentley, Martin Niemöller (wie Anm. 2), 179f. ist gänzlich ungenügend.

⁴⁴ Konsistorium der Mark Brandenburg 10.11.1939 an Willy Hahn (Zitat), Willy Hahn 25.9.1939 an Konsistorium; Konsistorium an EOK 4.10.1939: EZA, 7/11667.

Da er sich seit März 1938 im KZ Sachsenhausen in Haft befinde, und «nach aller Voraussicht auf absehbare Zeit» hinaus auch in Zukunft «seinen Dienst nicht ausüben» könne, sei es «im Interesse der Wahrung der Ordnung in der Gemeinde» nicht länger zuzulassen, «daß für die Besoldung des Geistlichen Gemeindegeldmittel» verausgabt würden. Es handele sich in Dahlem zwar um eine «wohlhabende Gemeinde». Dennoch müsse man von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch die Versetzung Niemöllers in den Wartestand dessen Gehalt auf das 80 Prozent der vollen Bezüge betragende Wartegeld abzusenken. Zudem müsse nun auch die Pfarrstelle Niemöllers wiederbesetzt werden. Das Konsistorium räumte nochmals eine Frist von zwei Wochen zur Beschwerde ein, über die dann der Präsident des EOK «endgültig» entscheiden werde.⁴⁵

Den Wartestand mit den Bezügen Niemöllers zu begründen, war selbst innerhalb der kirchlichen Behörden umstritten. Im Juli war die Finanzabteilung des Konsistoriums vorgesprescht und hatte vom EOK eine Entscheidung darüber erbeten, ob sie Niemöller auch in Zukunft das volle Gehalt zahlen solle. Zudem gab man dort seine Auffassung kund, dass es die «Pflicht» des Konsistoriums gewesen wäre, gleich nach der Verbringung Niemöllers in das KZ ein Disziplinarverfahren einzuleiten.⁴⁶ Der EOK wehrte sich gegen diese Vorwürfe mit dem Verweis auf das Reichskirchenministerium. Dieses hatte Anfang Juli gegenüber der Reichskanzlei unter Berufung auf eine Absprache mit dem EOK darauf hingewiesen, dass für eine Sperrung der Bezüge die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nötig wäre. Davon aber hätten EOK und Konsistorium «damals» – also im Frühjahr 1938 – mit Bedacht abgesehen, da der in der evangelischen Kirche «herrschende Gruppenstreit» auch die Disziplinarbehörden ergriffen und den Ausgang eines solchen Verfahrens ungewiss gemacht habe. Überhaupt sei die mit einem Disziplinarverfahren verbundene «Wiederaufrollung des gesamten Falles Niemöller aus innen- und außenpolitischen Gründen» auch jetzt «unerwünscht». Zugleich wies das Kirchenministerium mit Blick auf das laufende Wartestandsverfahren darauf hin, dass weder der EOK noch das Ministerium «Maßnahmen gegen die Familie Niemöllers», und zwar vor allem deren «Exmiltierung» aus dem Pfarrhaus in der Cecilienallee 61 in Dahlem, für angebracht hielten.⁴⁷

Nach der Entscheidung vom 25. November war es Johannes Hymmen, der in einer Aktennotiz seine Bedenken zum Ausdruck brachte. Hymmen fragte sich, wie die Entscheidung über den Wartestand mit der genannten «Anweisung» des Kirchenministeriums aus dem Juli zu vereinbaren sei. Eine Wiederbesetzung der Pfarrstelle hielt er – wegen der dabei zu erwartenden Konflikte – für schlichtweg

⁴⁵ Konsistorium der Mark Brandenburg, «Entscheidung» 25.11.1939 (Abschrift): ZEKHN, 62/6069.

⁴⁶ Vorsitzender der Finanzabteilung beim Konsistorium der Mark Brandenburg 4.7.1939 an EOK: EZA, 7/11667.

⁴⁷ Zitate aus: RKM 7.7.1939 an den Chef der Reichskanzlei; vgl. EOK 2.8.1939 an die Finanzabteilung beim Konsistorium der Mark Brandenburg: EZA 7/11667.

«unmöglich». Und was für ein «finanzieller Vorteil» sich daraus ergebe, dass nicht «die reiche Gemeinde Dahlem 100%, sondern die Landeskirche «nur» 80 % des Gehaltes trägt, ist mir nicht deutlich.»⁴⁸ Denn in der Tat hatte das seit 1920 stetig steigende Kirchensteueraufkommen die in einem florierenden Villenvorort der Reichshauptstadt gelegene Gemeinde Dahlem «zur reichsten Kirchengemeinde Berlins, wahrscheinlich auch Deutschlands» gemacht.⁴⁹

Niemöller selbst erhielt die Entscheidung vom 25. November erst am 12. Dezember im KZ ausgehändigt.⁵⁰ Er reagierte darauf mit einem Schreiben an den Präsidenten des Konsistoriums, in dem er eine Erwiderung ankündigte, sobald er Gelegenheit zur Rücksprache mit den Anwälten gehabt habe. «Bis zur definitiven Entscheidung der Angelegenheit durch ihren Auftraggeber [d.h. der EOK] habe ich vorsorglich für mich und meine Familie den Austritt aus der «Evangelischen Kirche» in die Wege geleitet.»⁵¹ Die Anwälte Niemöllers reichten Mitte Januar ihre neuerliche Beschwerde beim EOK ein. Dabei hoben sie im Kern darauf ab, dass während des Krieges die «Konzentration» auf die «Landesverteidigung» die Zurückstellung aller nicht unbedingt notwendigen Verfahren erfordere, und dass die Kirche selbst mit einer Verordnung vom 9. Oktober 1939 auf dem Gebiet des kirchlichen Disziplinarrechts diesem Grundsatz gefolgt sei.⁵² Das Konsistorium deutete der Gemeinde gegenüber schon im September an, dass das Verfahren angesichts der durch den Krieg veränderten «vaterländischen Lage» ruhen könne.⁵³ Doch zumindest Johannes Hymmen war mehr von der emotionalen Intervention Niemöllers vom 12. Dezember bewegt als durch die von seinen Anwälten vorgebrachten Gründe, obwohl er auch diese antizipierte und teilte. In einem Aktenvermerk notierte er kurz vor dem Jahresende 1939:

«Am Abend des 27. Dez. waren die beiden ältesten Kinder von P. Niemöller [Brigitte, geboren 1920, und Hans Joachim, geboren 1922] in meiner Wohnung bei mir, um mich für ihre Mutter und ihren Vater zu bitten. Die Unterredung mit den Kindern hat mich in dem Rat bestärkt, die Durchführung der Wartestandsverfügung mit Rücksicht auf den Krieg auszusetzen. Der anliegende Brief von P. Niemöller, der mich bei seinem Temperament nicht überrascht, bestärkt mich noch weiter in diesem Rat *um des Mannes willen*.»⁵⁴

⁴⁸ Konsistorium 27.11.1939 an den EOK, darauf Aktennotiz Hymmen 12.12.1939 (Zitat) zur Entscheidung vom 25.11.1939: EZA, 7/11667.

⁴⁹ Gailus, Protestantismus (wie Anm. 5), 311–315, Zitat 315.

⁵⁰ Konsistorium der Mark Brandenburg 21.12.1939 an EOK: EZA, 7/11667.

⁵¹ Martin Niemöller 12.12.1939 an den Präsidenten des Konsistoriums: EZA, 7/11667; vgl. Schäberle-Koenigs, Und sie waren (wie Anm. 3), 91.

⁵² Rechtsanwälte Hahn/Holstein/Koch 12.1.1940 an den EOK: EZA, 7/11667.

⁵³ Konsistorialpräsident Johannes Heinrich 11.9.1939 an den Gemeindegemeinderat Dahlem und dessen Antwort vom 2.10.1939 (Zitat): Archiv der Ev. Kirchengemeinde Berlin-Dahlem, 2034, Hefter II.

⁵⁴ Konsistorium der Mark Brandenburg 28.12.1939 an den EOK, mit einer Abschrift von Niemöllers Schreiben vom 12.12.1939, dazu «Vermerk» von Johannes Hymmen, 29.12.1939 (Zitat): EZA 7/11667. Mit anderer Akzentuierung vgl. Schäberle-Koenigs, Und sie waren (wie Anm. 3), 92.

Der Geistliche Vertrauensrat der DEK folgte in seiner Sitzung vom 20. Februar 1940 dem Gedanken, das Wartestandsverfahren im Sinne der «Konzentration» auf die «nationale Verteidigung» und zur «Befriedung» der Kirche «für die Kriegszeit» auszusetzen.⁵⁵ Der EOK folgte dieser Empfehlung, bis er die Entscheidung vom 25. November 1939 schließlich nach Kriegsende aufhob.⁵⁶ Mitte April kündigte Else Niemöller ihrem Gatten an, dass dieser bald einen Brief von Horst Holstein in Sachen des Wartestandes erhalten werde, «der Dich sehr erfreuen wird. Du wirst sehen, wie recht ich habe, wenn ich nicht so pessimistisch bin wie Du.»⁵⁷ Am 29. Mai 1940 teilte Holstein seinem Klienten mit, dass die Wartestandsangelegenheit während des Krieges ruhen werde.⁵⁸

Die Reaktion und Perzeption Martin Niemöllers

Mit der Wartestandsverfügung hatten Kirchenministerium und EOK auf das Dilemma reagiert, dass auch nach der neuen Disziplinarordnung der ApU vom 13.4.1939 ein Disziplinarverfahren gegen Niemöller keine Erfolgsgarantie bot, solange das von der Gestapo gesammelte Belastungsmaterial dafür nicht zur Verfügung stand. Abgesehen davon schien ein Disziplinarverfahren, wie es etwa seit Ende 1938 gegen den Berliner Pfarrer und Superintendenten Martin Albertz lief, im Falle Niemöllers auch aufgrund der zu erwartenden öffentlichen Reaktion inopportun.⁵⁹ Dabei war das Kirchenministerium als staatliche Behörde die treibende Kraft hinter dem Wartestandsverfahren gewesen. Doch für Niemöller war dies nicht zu erkennen.

In der Isolation der KZ-Einzelhaft hatte Niemöller nur äußerst begrenzten Kontakt mit der Außenwelt. Alle 14 Tage hatte seine Frau eine in der Regel halbstündige, ausnahmsweise bis zu 40 Minuten dauernde Besuchserlaubnis. Doch diese fand in Gegenwart eines Gestapo-Beamten statt und musste in der knappen zur Verfügung stehenden Zeit noch zahlreiche andere persönliche und familiäre Themen abdecken. Gleich in der ersten «Sprechstunde» nach dem Erhalt der Verfügung vom 2. Juni 1939 wurde Niemöller von dem anwesenden «Beamten vorgehalten, daß ich nur über private Familienangelegenheiten, nicht aber über meine Pensionierung (!) sprechen dürfe. Auf meinen Einwand, daß das meine Familie unmittelbar und sehr stark beträfe, sagte er, ich müsse das im Brief schreiben.»⁶⁰ Die von Herrn Kimmel, dem mithörenden Beamten, benutzte

⁵⁵ Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Geistlichen Vertrauensrates am 20.2.1940: EZA, 7/11667. Nicht korrekt der Hinweis von Wilhelm Niemöller in: Niemöller, Briefe aus der Gefangenschaft (wie Anm. 16), 88, Anm. 1.

⁵⁶ Schäberle-Koenigs, Und sie waren (wie Anm. 3), 92.

⁵⁷ Else Niemöller an Martin Niemöller, 15.4.1940: ZEKHN, 62/6081.

⁵⁸ Horst Holstein 29.5.1940 an Martin Niemöller: LkA EvKvW, 5.1, 440, Fasc. 2, Bl. 140.

⁵⁹ Vgl. dazu nochmals RKM 7.7.1939 an den Chef der Reichskanzlei: EZA, 7/11667; zum Kontext des neuen Disziplinarrechts und dem Verfahren gegen Albertz vgl. Peter Noss, Martin Albertz (1883–1956). Eigensinn und Konsequenz, Neukirchen-Vluyn 2001, 419–432.

⁶⁰ Martin Niemöller, Notiz über die Sprecherlaubnis vom 22.6.1939: ZEKHN, 62/6179.

Terminologie irritierte Niemöller offenkundig, musste sie doch den Eindruck erwecken, als ob der Wartestand ein endgültiger Ruhestand sei. Immerhin gelang es Niemöller bis Anfang 1940 wiederholt, die Verwicklungen um den Wartestand in den Sprechstunden mit seiner Frau zumindest kurz zu thematisieren.⁶¹

Darüber hinaus benutzte Niemöller die Gelegenheit, den Wartestand in den zwei Mal monatlich an seine Frau gesandten Briefen anzusprechen und seine Position zumindest stichwortartig zu erläutern.⁶² Doch Else Niemöller war in vielerlei Hinsicht der falsche Adressat für diese Überlegungen. Zum einen deshalb, weil sie der Konversionsidee ihres Mannes und seiner in der Wartestandsaffäre begründeten Absicht, den formellen Kirchenaustritt zu vollziehen, ausweichenden Widerstand entgegensetzte. Zum anderen deshalb, weil sie gerade in diesen Monaten eine resignierte, in manchem fatalistische Einstellung an den Tag legte. Diese stand in starkem Kontrast zu dem etwas ungestümen Drängen Martins, durch Konversion und Kirchenaustritt eine Klärung herbeizuführen, ja mehr noch eine fundamentale Abrechnung mit den Kirchenbehörden vorzunehmen. Am 21. Juni schrieb Else ihrem Mann in direktem Bezug auf die «Wartestandsgeschichte»: «Ich bin nur immer wieder erstaunt, wie wenig es mich innerlich berührt. Ich habe mich ja längst damit abgefunden, daß ich kein bequemes Leben haben werde.»⁶³

Aus diesen Gründen waren die Anwälte in der Wartestandsangelegenheit die wichtigsten Gesprächspartner und Ratgeber Martin Niemöllers, und das nicht nur aufgrund ihrer juristischen Kompetenz. Gerade Horst Holstein war zudem ein enger persönlicher Vertrauter Niemöllers, auf dessen Rat er «besonderen Wert» legte.⁶⁴ Parallel zur Wartestandsaffäre war das Verhältnis zwischen Martin Niemöller und seiner ältesten Tochter Brigitte durch eine nach kurzer Zeit gelöste Verlobung sehr schwer belastet. Niemöller fühlte mit großer Erbitterung, dass er aus dem KZ heraus keine Kontrolle über seine Tochter ausüben konnte. Und in dieser ebenso prekären wie sensitiven familiären Angelegenheit war er bereit, auf die Unterstützung von Horst Holstein zurückzugreifen.⁶⁵ Auch in der Wartestandsangelegenheit bat Niemöller Holstein darum, auf seine Frau Einfluss zu nehmen. Konkret ging es dabei um die Gefahr der Exmittierung der Familie aus dem Pfarrhaus. Bereits Ende September 1939 hatte Else in einer Sprecherlaubnis mitgeteilt, dass Konsistorialpräsident Heinrich den Anwälten versichert habe, «vom Räumen der Wohnung könne keine Rede sein!»⁶⁶ Doch ihr Mann traute solchen Beschwichtigungsversuchen nicht. Im Dezember beklagte er sich bei Holstein darüber, dass seine Frau keine Anstalten für ein anderweitiges «Unter-

⁶¹ Notizen über die Sprecherlaubnisse vom 11.8., 21.9., 2.11.1939, 1.2. und 15.2.1940: ebd.

⁶² Niemöller, Briefe aus der Gefangenschaft (wie Anm. 16), 61f., 67f., 85, 87.

⁶³ Else an Martin Niemöller, 21.6.1939: ZEKHN, 62/6081.

⁶⁴ Martin Niemöller 25.7.1939 an Willy Hahn: LkA EvKvW, 5.1, 440, Fasc. 2, Bl. 117; vgl. ders. an RA Koch, 21.7.1940 (Entwurf): ZEKHN, 62/6069.

⁶⁵ Dazu verschiedene Hinweise in den Notizen über die Sprecherlaubnisse Ende 1939/Anfang 1940: ZEKHN, 62/6179.

⁶⁶ Notiz über die Sprecherlaubnis vom 21.9.1939: ZEKHN, 62/6179.

kommen» der Familie mache. Ihr Sträuben, so schrieb er seinem Anwalt, «regt mich schon seit Monaten immer wieder auf.» «Ich habe den Eindruck, dass meine Frau den Ernst der Situation [...] gar nicht sieht oder vielleicht auch sachlich nicht richtig im Bilde ist?!»⁶⁷

In seiner ersten Instruktion an die Anwälte vom 25. Juli 1939 war es Niemöller noch primär um das Verhältnis zu seiner Gemeinde zu tun. Dieser wollte er als Pfarrer die «Treue» halten. Zugleich war er aber bereit, dass Pfarramt aufzugeben, wenn «die auf dem kirch-christlichen Bekenntnis stehende Gemeinde» in Dahlem – also die aus der Offizialgemeinde seit 1937 schrittweise verdrängte Bekenntnisgemeinde – dies verlange. Das geistliche Amt wollte Niemöller nur dann niederlegen, wenn eine «bekenntnismäßig» gebildete Synode oder deren Organe dies verlangten.⁶⁸ Hier deutet sich die Grundlage für Niemöllers spätere Interventionen bereits an. Er sprach der kirchlichen Behörde, die den Wartestand verfügt hatte, jegliche Legitimation ab, da ihr Handeln nicht durch eine ordnungsgemäß zustande gekommene Synode autorisiert war.

Doch das war mehr eine auf das anlaufende Verfahren bezogene Position als die tatsächliche Überzeugung Niemöllers. Denn in einem Brief an Else hatte er bereits am 20. Juli einen anderen Gedankengang verfolgt. Zunächst versicherte er seiner Frau, dass ihn die «Wartestandsangelegenheit» wie diese «nur am Rande» berühre. Das lag nicht, wie offenkundig bei seiner Frau, an einer fatalistischen Grundhaltung, sondern daran, dass die «sogenannte Kirchenbehörde» bereits seit der Einsetzung von Ludwig Müller als Reichsbischof im Herbst 1933 ihre Ablehnung seines «Wirkens als Pfarrer» gezeigt habe.⁶⁹ Entgegen dieser rhetorischen Abwiegung machte Niemöller dann aber klar, wie nahe ihm das Verfahren tatsächlich ging. Er gab seiner Überzeugung Ausdruck, dass die Dahlemer Gemeinde eine «christliche Gemeinde [...] im Sinne der Evangelien und der Apostelbriefe» sei. Aber er war ebenso «überzeugt, daß die Evangelische Landeskirche niemals christliche Kirche gewesen ist, nicht mal in dem unzureichenden Sinn ihrer eigenen und von ihr selbst doch nicht festgehaltenen Bekenntnisschriften.» Denn die «eine Kirche» als «Stiftung Jesu Christi» sei «schon da, und könne nicht durch eine «menschliche Ersatzeinrichtung abgelöst werden». Nun sei ein «Erwachen» an der Zeit für «uns», «die wir in erster Linie Christen und danach erst Protestanten gewesen sind.» Und Niemöllers Schlussfolgerung war:

«Ich für meine Person bin deshalb gewillt, den Wiederanschluß an die Kirche zu suchen und zu vollziehen, und ich warte nur auf ein kleines Zeichen, das mir den

⁶⁷ Martin Niemöller 21.12.1939 an Horst Holstein (Abschrift): ZEKHN, 62/6069.

⁶⁸ Martin Niemöller 25.7.1939 an Willy Hahn: LkA EvKvW, 5.1, 440, Fasc. 2, Bl. 117. Zur Verdrängung der Anhänger der Bekennenden Kirche in Dahlem aus der Offizialgemeinde Gailus, Protestantismus (wie Anm. 5), 333–352.

⁶⁹ Niemöller, Briefe aus der Gefangenschaft (wie Anm. 16), 61.

Weg freigibt. Vielleicht kommt nun diese Klarheit bei den Maßnahmen des Konsistoriums mit heraus!»⁷⁰

Niemöllers Interesse an der katholischen Kirche hatte wenige Monate nach seiner Einlieferung in das KZ Sachsenhausen eingesetzt. Doch erst in diesem Brief vom 20. Juli 1939 sprach er erstmals offen von seiner Absicht, die Konversion zur katholischen Kirche zu vollziehen. Dieser Gedanke führte in der Folge zu intensiven Kontroversen mit seiner Frau und engen Freunden aus der Bekennenden Kirche, die wir hier nicht weiter verfolgen können.⁷¹ Deutlich wird, dass sich der eigentliche Anstoss zur Formulierung der Konversionsabsicht aus dem Zusammenhang der Wartestandsaffäre ergab, die Niemöller buchstäblich den Weg aus der evangelischen Kirche «freizugeben» schien.

Am 31. Juli instruierte Niemöller seine Frau brieflich dahingehend, für sie selbst und die Kinder den Austritt aus der Landeskirche zu vollziehen, «sobald die Würfel gefallen», das heißt die Versetzung in den Wartestand vollzogen sei. Denn die «Landeskirche» – ein Begriff den Niemöller in diesen Monaten fast ausnahmslos in ironisierende Anführungszeichen setzte – sei eine «nur noch als Behörde vorhandene Körperschaft» und nicht mehr jene «christliche Gemeinschaft», an der man durch Taufe und Konfirmation teilhabe.⁷² In der Sprecherlaubnis am 11. August wurde deutlich, dass seine Frau seinem Wunsch nach einem Austritt der gesamten Familie anhaltenden Widerstand entgegensetzen würde: «Von dem Austritt aus der Landeskirche schien sie nichts wissen zu wollen; sie wußte wegen Frist usw. Bescheid. Aber es gäbe kein «Sichlösen aus der Verantwortung». Da Else vorwärts drängte, blieb die Sache in der Schwebe.» Gegen Ende der 35 Minuten dauernden Unterredung zeigte Niemöller aber auch, dass er den Kirchenaustritt zu diesem Zeitpunkt noch als eine vorübergehende, instrumentelle Option verstand: «Ich sagte ihr, daß aus dem Kirchenaustritt kein Programm gemacht werden solle (hierauf der obige Einwand!)».⁷³ In der folgenden Aussprache präzierte er dies als eine «Formel» für seine Frau dahingehend, der Austritt solle «bis zur Abhaltung der verfassungsmäßigen Kirchenwahlen» gelten.⁷⁴ Es scheint, als ob Niemöller sich vom August bis in den Herbst 1939 hinein neben anderen Überlegungen Klarheit über die rechtlichen Implikationen eines Kirchenaustritts verschaffen wollte. Am 2. November kam es zu folgender Konfrontation mit Else: «[...]; ich möchte wissen, ob man mir mit einem staatl. gültigen Gesetz etwas machen könnte, wenn ich aus der Landeskirche austrete, desgl. wenn ich mich der Kathol. Kirche anschlosse. – Dagegen beehrte Else leidenschaftlich auf: Unsinn, verrückt usw. u. brach in Tränen aus. Ich sagte, ich sei mir ziemlich klar, und es wäre weder Unsinn noch verrückt.»⁷⁵

⁷⁰ Ebd., 61f.

⁷¹ Vgl. dazu vorläufig Schäberle-Koenigs, Und sie waren (wie Anm. 3), 243–260.

⁷² Niemöller, Briefe aus der Gefangenschaft (wie Anm. 16), 67.

⁷³ Notiz über die Sprecherlaubnis vom 11.8.1939: ZEKHN, 62/6179.

⁷⁴ Notiz über die Sprecherlaubnis vom 24.8.1939: ebd.

⁷⁵ Notiz über die Sprecherlaubnis vom 2.11.1939: ebd.

Einige der Niemöller umtreibenden rechtlichen Probleme werden aus der Antwort Horst Holsteins auf dessen Fragen deutlich. Holstein machte unmissverständlich klar, dass ein Austritt aus der Landeskirche zugleich den unmittelbaren Verlust des Pfarramtes implizierte. Allerdings sei der Austritt aus der Landeskirche als ein über staatliche Instanzen vollzogener Akt nicht gleichbedeutend mit dem Verlust des Status als Evangelischer überhaupt, und insbesondere kein Austritt aus der «Bekennniskirche», die ja «keine Rechtsgemeinschaft» darstelle und aus der man deshalb auch nicht einfach austreten könne. Holstein verwies hier auf Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin aus dem Jahr 1914, das entschieden hatte, dass der formalrechtlich über das Amtsgericht vollzogene Austritt aus der Kirche noch keine Aussage darüber treffe, ob der Austretende «damit zum Nichtevang. zum Nichtkatholiken wird». Dass Niemöller nach einem vollzogenen Austritt weder Ansprüche auf sein Gehalt noch auf die Dienstwohnung seiner Familie machen könne, verstand sich für Holstein allerdings von selbst.⁷⁶

Mit der Bestätigung der Versetzung in den Wartestand, die Niemöller am 12. Dezember erreichte, war dieser Prozess der Klärung und Reflexion abgeschlossen. Niemöller verfasste noch am selben Tag das oben erwähnte Schreiben an den Präsidenten des Konsistoriums, Johannes Heinrich, in dem er für sich und seine Familie den Austritt erklärte. Am folgenden Tag instruierte er seine Frau brieflich, dass sie denselben Schritt für sich selbst und die Kinder vollziehen solle, da das «erwartete Zeichen» «nun da» sei. Niemöller stellte die Versetzung in den Wartestand in den größeren Zusammenhang der Geschichte des Kirchenkampfes, dessen Beginn er auf das erste Auftreten der Deutschen Christen 1932 datierte. Denn nun, so formulierte er, gehe «die siebenjährige Treibjagd zu Ende». Doch praktische Probleme waren im Moment dringlicher. So erwartete er das Ausbleiben der Gehaltszahlungen ab dem 1. Januar und, entgegen allen informell gegebenen Versicherungen des Konsistoriums, die unmittelbar drohende Exmittierung seiner Familie. Daneben war es Niemöller um die Gelegenheit zur Beschwerdeführung zu tun. Da ein Gespräch mit Holstein kaum kurzfristig zu realisieren war, musste er «selbst und ohne Hilfsmittel auskommen». «Die Sache beschäftigt mich sehr», so versicherte er seiner Frau.⁷⁷ In den nächsten zehn Tagen intensiver Arbeit führte diese Beschäftigung zu einem ausführlichen Schriftsatz, der seine Beschwerde gegen die Wartestandsverfügung begründete.

Niemöller adressierte diesen 22 Seiten langen handschriftlichen Schriftsatz, den er auf den 22. Dezember datierte, an den Präsidenten des EOK, Friedrich Werner. Er gibt den besten Aufschluss über die kirchenpolitischen und theologischen Implikationen der Wartestandsaffäre für Niemöller.⁷⁸ Niemöller gliederte seinen Argumentationsgang in zwei Schritte. Im ersten Schritt bemühte er sich

⁷⁶ Horst Holstein 25.11.1939 an Niemöller: ZEKHN, 62/6069.

⁷⁷ Niemöller, Briefe aus der Gefangenschaft (wie Anm. 16), 85.

⁷⁸ M. Niemöller 22.12.1939 an den Präsidenten des EOK: ZEKHN, 62/6069. Soweit nicht anders angegeben, daraus alle folgenden Zitate.

um den Nachweis, dass die Verordnung vom 18.3.1939 ohne gültige Rechtsgrundlage zustande gekommen war. Sodann kritisierte er – zweitens – prozesuale Details des gegen ihn geführten Verfahrens und legte das Verständnis der «Landeskirche» dar, das seine Kritik informierte. Der erste Teil hob im Kern auf das durch die Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der ApU 1922 geschaffene Recht ab. Demnach stehe es allein der «Generalsynode» zu, bestehendes Kirchenrecht abzuändern. Die kirchlichen Behörden, mit dem EOK an der Spitze, seien «*lediglich ausführende Organe*» der Synode, also eine Form der «Exekutive». Zwischen den Sessionen der Synode seien deren Rechte an Kirchensenat und die Provinzialkirchenräte delegiert.⁷⁹ Die Wartestandverordnung sei auch in sich im Widerspruch zum 1922 geschaffenen Kirchenrecht, da die bei Disziplinar- und Besetzungsverfahren von Pfarrern übliche Repräsentation der Gemeinde hier durch die letztinstanzliche Entscheidung des Präsidenten des EOK ersetzt worden sei.

Im zweiten Teil dieses kirchenrechtlichen Arguments wandte sich Niemöller dem EOK und vor allem dessen Präsidenten, Friedrich Werner, zu. Werner habe sich wie der «Reibi» Ludwig Müller «selbst Rechte» beigelegt, die ihm gar nicht zuständen. Auch die «Anerkennung des Staates» für Werner und dessen widerrechtliche Usurpation von Kompetenzen ändere daran nichts, da dieser über die «allgemeine Staatsaufsicht» hinaus keinerlei Kompetenzen habe, die er an den EOK delegieren könne. Schließlich bezweifelte Niemöller – in einem an diesen gerichteten Schreiben! – die persönliche Eignung Friedrich Werners für ein führendes kirchliches Amt. Jemand der «keinerlei Verhältnis zur Evangelischen Kirche und ihrer Botschaft hat», erfülle «nicht einmal die Kirchengesetzlichen Bedingungen für das Amt eines Gemeindevertreters». Für die Leitung einer Landeskirchenbehörde sei Werner demnach völlig ungeeignet. Auch ein «Notrecht» stünde dem EOK nicht zu, da er die dieses «Notrecht» erfordernden Zustände selbst geschaffen habe. Eine ordnungsgemäß gebildete Generalsynode, da war sich Niemöller sicher, würde «diesen» EOK alsbald «in den Wartestand versetzen!»

In diesem ersten Teil des Arguments griff Niemöller auf Gedanken zurück, welche die Bekennende Kirche seit 1933 entwickelt hatte: die widerrechtliche Usurpation kirchlicher Institutionen und Verfahrensregelungen durch die mit dem Staat verbündeten deutschchristlichen Evangelischen, die Illegitimität staatlicher Eingriffe in die Kirche, und schließlich die mangelnde Bekenntnis- und Glaubensstreue all jener, die sich als Handlanger der NS-Kirchenpolitik benutzen ließen. Nachdem er so die aus seiner Sicht bestehende «grundsätzliche Ungültigkeit» der Wartestandsverordnung dargelegt hatte, war es ihm im zweiten

⁷⁹ Zum Kontext vgl. Gerhard Besier, Die neue preußische Kirchenverfassung und die Bildung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, in: Johann Friedrich/Gerhard Goeters/Joaachim Rogge (Hg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch. Bd. 3. Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918–1992), Leipzig 1999, 76–117, hier 90–102.

Schritt um «ihre Anwendung auf meinen besonderen Fall» zu tun. Niemöller bestritt zunächst die Möglichkeit, einen Pfarrer durch eine «reine Verwaltungsmaßnahme» – wie das Schreiben Heinrichs vom 25. November 1939 behauptete – aus seiner Gemeinde zu entfernen. Dies sei nur durch Tod, Pensionierung, freiwilligen Verzicht oder Fortgang möglich, oder eben durch ein Disziplinarverfahren. Das Instrument der zwangsweisen Versetzung eines Geistlichen, das auch in der ApU durch ein Kirchengesetz vom März 1930 möglich war und als eine Variante der Versetzung in den Wartestand zu verstehen ist, war Niemöller offenbar unbekannt.⁸⁰ Niemöller hatte aber allen Grund, den Wartestand nicht als einen bloßen «Verwaltungsakt», sondern als eine «Strafmaßnahme» zu sehen, die in der Kontinuität der tatsächlich seit 1933 unternommenen Bemühungen stand, ihn aus dem Dahlemer Pfarramt zu entfernen.

Niemöller unternahm es sodann, das Argument der Vergeudung von Finanzmitteln durch die Fortzahlung seines Gehalts ad absurdum zu führen. Warum gebe es kein Wartestandsverfahren gegen den früheren «Reibi» Ludwig Müller, der sein Amt auch seit Jahren nicht versehe, und zudem ein «Ministergehalt» beziehe. Er berief sich dann auf die Lauterkeit seiner Motive, die ihm auch das Sondergericht in seiner Urteilsbegründung bescheinigt habe. Der Staat habe ihn bestraft, «was sein gutes Recht ist! Aber jetzt bestraft mich dafür noch einmal Herr Heinrich im Namen einer «Kirchen»-Behörde!» Das Problem läge hier, so Niemöller, «im System»: der früher in Dahlem ansässige Präsident des Konsistoriums war dort nach seiner eigenen Anschauung «am christlichen Gemeindeleben völlig unbeteiligt». Somit sei ein «notorisch unkirchlicher Mann» als reiner «Finanzfachmann» an die Spitze einer kirchlichen Behörde gelangt. Dies schien Niemöller symptomatisch für die Fehlentwicklungen eines Systems, in dem die Rechte der Gemeinde zugunsten jener der rein bürokratisch agierenden und von Bürokraten geleiteten Kirchenbehörden ausgeschaltet würden.

Niemöller kritisierte sodann die Durchführung des Wartestandsverfahrens. Dass das Konsistorium seine Haftsituation nicht berücksichtigt, fadenscheinige «Gründe» erfunden und zudem die «anständige» Durchführung des Verfahrens betonte, motivierte ihn zu der wohl gleichermaßen Ärger und Verzweiflung ausdrückenden Bemerkung, er hätte seine Beschwerde auch in die vier Worte eines «klassischen Zitats» kleiden können.⁸¹ Das Vorgehen des EOK stellte sich aus Niemöllers Sicht als eine Farce auf jede reguläre Vorstellung eines Verfahrens dar. Der Präsident des EOK habe sich selbst eine «Verordnung» geschaffen, weise dann das Konsistorium zur Anwendung der Verordnung auf Niemöller an, und sei zugleich Beschwerde- und Entscheidungsinstanz. «[E]in und dieselbe Person» – Friedrich Werner – fungiere hier also «zugleich als Gesetzgeber, An-

⁸⁰ Von Tilling, Nochmals: der Wartestand; vgl. Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 6. März 1930, in: Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt 1930, Nr. 12 v. 9.10.1930, 169–172.

⁸¹ Gemeint war: «Er kann mich mal...»

kläger, Richter und Henker». Schärfer ließ sich die Absurdität der Situation nicht auf den Begriff bringen.⁸²

In einem von persönlichen Invektiven und scharfen Formulierungen geprägten Text hatte Niemöller seine tiefe Enttäuschung über das Verhalten der Kirche der ApU in der Wartestandsaffäre formuliert. Diese Kirche, das ergab sich implizit und am Ende auch explizit, war nicht mehr seine Kirche. In einem mit «Zusammenfassung und Folgerung» überschriebenen Abschnitt zog Niemöller die ekklesiologischen Konsequenzen aus seiner Sicht des Verfahrens. Bei der sogenannten «Landeskirche» – ein Terminus den er wiederum in Anführungszeichen setzte – handele es sich um eine nur «weltliche, von der Kirche völlig losgelöste Organisation», die nur noch drei Aufgaben besorge: die Verwaltung eines Vermögens, das den Gemeinden als den eigentlichen Eigentümern entzogen war; die Verteilung der Umlagemittel unter Bevorzugung der Deutschen Christen; und «die Beseitigung mißliebiger kirchlicher Persönlichkeiten, die der stillen Liquidation der evangelischen Kirche noch im Wege stehen.» In der Konsequenz ergab sich: «In dieser Organisation sind das kirchliche Bekenntnis und die V.U. praktisch und weitgehend auch grundsätzlich außer Kraft gesetzt. Sie ist infolgedessen für einen Christenmenschen belanglos und überflüssig.» Und die persönliche Konsequenz für Niemöller lautete, dass er zur weiteren «Aufhellung dieses Tatbestandes nur noch eins zu tun habe», nämlich seinen Austritt «aus der sogenannten «Evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union»» zu erklären. Damit wiederholte er jenen Schritt, den er bereits am 12. Dezember in einem Schreiben an Johannes Heinrich erklärt hatte. Nun allerdings qualifizierte er mit dem Austritt verbundene Bedingungen: dieser gelte nur bis zur «Ausschreibung kirchlicher Gemeindewahlen» auf dem Boden des vor 1933 gültigen Kirchenrechts. Und da die Verfassungsurkunde des Jahres 1922 das Recht der «Landeskirche» von der Gemeinde herleite, «verzichte» er mit dem «Austritt aus der «Landeskirche» nicht etwa» auf seine «Zugehörigkeit zur Gemeinde und der durch die Gemeinde dargestellten Kirche». Ebenso wenig, so erklärte Niemöller, verzichte er auf sein Amt als Pfarrer, «zu dem mich die wirkliche evangelische Kirche und die Gemeinde Dahlem ordnungsmäßig berufen haben.» Ausdrücklich lehnte er dagegen die «Lüge» ab, dass «die von Dr. Werner geleitete Körperschaft [...] irgendwie identisch mit der Kirche unserer Väter im Glauben» sei.

Mit seinen Ausführungen zur Beschwerde gegen die Wartestandsverfügung hatte Niemöller überaus deutlich gemacht, dass und warum die juristischen, persönlichen und ekklesiologischen Implikationen des Verfahrens für ihn die Trennung von der «Landeskirche» nötig machten, und dass diese Implikationen letzt-

⁸² Werner selbst hatte in einer Ansprache vom 8.5.1939 die darauf bezogenen Bedenken zu zerstreuen versucht: Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Ausgabe B, Nr. 10 v. 13.5.1939, 55–59, hier 58; vgl. die kritische Bezugnahme im Schreiben von Friedrich Müller/Bruderrat der Evangelischen Kirche der ApU 12.6.1939 an Friedrich Werner: EZA 7/11667.

lich untrennbar miteinander verknüpft waren.⁸³ Damit war noch keine Konversion zur katholischen Kirche vollzogen. Aber das Band, das ihn mit der evangelischen Kirche als einer sichtbaren, bürokratisch verfassten Amtskirche verband, war zerschnitten.

Die handschriftlichen Ausführungen Niemöllers vom 22. Dezember 1939 gingen zunächst seinen Anwälten zu. Gegenüber dem EOK begründeten sie, warum die zur Durcharbeitung dieses «Entwurfs» zur Begründung der Beschwerde noch mehr Zeit benötigten.⁸⁴ Doch bald nachdem sie am 12. Januar ihre Beschwerde eingereicht hatten, wurde jedes weitere Vorgehen durch das Ruhenlassen des Verfahrens gegenstandslos. Das war jedenfalls die Sicht von Niemöllers Anwälten. Auch dieser notierte bereits im Februar nach einer Aussprache mit Else und Hans Koch, dass die Lage «[a]lles in allem trotz « Hoffnungslosigkeit » recht erfreulich » sei.⁸⁵ Doch das bedeutete nicht, dass seine im Dezember 1939 niedergelegten Überlegungen für ihn gegenstandslos geworden waren. Wie er den Anwälten im April und dann nochmals im Juli 1940 verdeutlichte, lag ihm «alles» daran, dass seine «Eingabe» – wie die Anwälte sie nannten – «auf alle Fälle in der Sache zum Tragen kommt». Es war Niemöller wichtig, dass seine «dogmatischen, kirchlichen und persönlichen Einwände» kommuniziert würden. Das Vorbringen der «säkularen Erfordernisse», die die Anwälte in ihrer Beschwerde herausgestellt hatten, war ihm nicht genug.⁸⁶ Nur mit Mühe und der Drohung einer möglichen Wiederaufnahme des Verfahrens als Reaktion auf seinen Schriftsatz konnte Hans Koch Niemöller vom Gegenteil überzeugen.⁸⁷ So kam es, dass Friedrich Werner sich nicht mit den grundsätzlichen Erwägungen Niemöllers zum Wartestandsverfahren auseinandersetzen musste.

Der Kampf Martin Niemöllers, von Teilen seiner Gemeinde und vielen anderen Angehörigen der Bekennenden Kirche gegen die Versetzung in den Wartestand ist auf den ersten Blick nur ein kleiner Mosaikstein in dem viel weiteren Geschehen des Kampfes um Hegemonie innerhalb der evangelischen Kirchen Deutschlands in den Jahren 1937–1940. Doch zugleich war es ein Wende- und zumindest bis 1945 auch ein gefühlter Endpunkt in der Biographie Niemöllers und somit eine biographische Zäsur, die zugleich ein Schlaglicht auf die Verwerfungen und Probleme wirft, welche der mit den Mitteln des Verwaltungshandelns betriebene Kampf gegen die Bekennende Kirche nach sich zog.

⁸³ Vgl. dagegen die halbherzige Kritik der Verordnung vom 18.3.1939 durch den schlesischen Superintendenten W. Eberlein, 4.4.1939: Ernst Hornig, *Die Bekennende Kirche in Schlesien*, Göttingen 1977, 251–255.

⁸⁴ RA Hahn/Koch/Holstein 29.12.1939 an den EOK: EZA, 7/11667.

⁸⁵ Notiz über die Sprecherlaubnis vom 15.2.1940: ZEKHN, 62/6179.

⁸⁶ Vgl. RA Holstein 15.3.1940 an Niemöller, Niemöller 7.4.1940 an Holstein (Zitate) und Niemöller 21.7.1940 an RA Koch: ZEKHN, 62/6069.

⁸⁷ RA Koch 11.9.1940 an Niemöller: ebd.

Martin Niemöller und die Wartestandsaffäre 1939/40. Ein Kapitel aus der Geschichte des Kampfes gegen die Bekennende Kirche

Im Juni 1939 startete das Konsistorium der Evangelischen Kirche von Berlin und Brandenburg ein Verfahren, um Martin Niemöller in eine erzwungene Frühpensionierung, oder, wie es im damaligen Deutsch hiess, in den Wartestand, zu versetzen. Zu diesem Zeitpunkt war der Pastor der Pfarre Berlin-Dahlem und Vorzeigekopf der Bekennenden Kirche für mehr als eineinhalb Jahre in einem Konzentrationslager festgehalten worden. Nach langen Erörterungen sowohl in kirchlichen und auch staatlichen Institutionen und nach wiederholten Appellen von Niemöllers Anwalt wurde schliesslich Anfang 1940 das Verfahren eingestellt. Der Artikel rekonstruiert die Verfahrensabläufe gegen Niemöller aus zwei miteinander verknüpften Perspektiven. Die Versuche, Niemöller in einen Vorruhestand zu versetzen, waren erstens Teil eines grösseren Kontextes des Kirchenkampfes seit 1933, das meint der Konflikte über die Vorherrschaft in der protestantischen Kirche. In einem zweiten Schritt leuchtet der Artikel aus, wie Niemöllers Antwort in Bezug auf die ihn betreffende Aktion persönliche, theologische und kirchliche Perspektiven verband und wie dies auch eine Episode eines absoluten Tiefpunktes in seiner Biografie darstellt. So wirft die Analyse der Episode des Kampfes gegen die Bekennende Kirche auch Licht auf Niemöllers Absicht, zur Katholischen Kirche zu konvertieren – eine Absicht, die in einem bestimmten Grad durch das Verhalten von Vertretern der protestantischen Kirche in der Wartestandsaffäre veranlasst war.

Martin Niemöller – Wartestandsaffäre – Bekennende Kirche – Kirchenkampf – Protestantische Kirche – Nazistaat.

Martin Niemöller et l'affaire «Wartestand» 1939/40. Un chapitre de l'histoire du combat contre l'Église confessante

En juin 1939, le consistoire de l'Église évangélique de Berlin et Brandebourg démarra une procédure visant à forcer Martin Niemöller à prendre une retraite anticipée, ou, comme on le nommait en Allemagne d'alors, à le mettre en position de «Wartestand». À cette époque, le pasteur de la paroisse Berlin-Dahlem et représentant de l'Église confessante avait été retenu dans un camp de concentration pendant plus d'un an et demi. Après de longues discussions aussi bien au sein des institutions ecclésiastiques qu'étatiques, et après des appels renouvelés de l'avocat de Niemöller, la procédure fut finalement close début 1940. Cet article reconstruit le déroulement de la procédure contre Niemöller sous deux perspectives interconnectées. Les essais visant à pousser Niemöller dans une retraite anticipée furent, d'une part, ancrés dans le contexte plus large du combat ecclésiastique depuis 1933, à savoir des conflits pour la suprématie au sein de l'Église protestante. Dans une deuxième partie, l'article montre comment la réponse de Niemöller par rapport à l'action le concernant allia des perspectives personnelles, théologiques et ecclésiastiques, et la manière dont cet épisode le fit tomber au plus bas dans sa carrière. L'analyse de cet épisode de combat contre l'Église confessante met aussi en lumière l'intention de Niemöller de se convertir à l'Église catholique – une intention en partie due au comportement de représentants de l'Église protestante dans l'affaire «Wartestand».

Martin Niemöller – affaire «Wartestand» – Église confessante – combat ecclésiastique – Église protestante – État nazi.

Martin Niemöller e l'affare della «sospensione temporanea» 1939/40. Un capitolo della storia della lotta contro la Chiesa confessionale

Nel giugno 1939 il concistoro della chiesa evangelica di Berlino e Brandeburgo iniziò un processo per il pensionamento forzato di Martin Niemöller o come si diceva all'epoca in Germania il «Wartestand», la «sospensione temporanea». In questo periodo il pastore e faro della Chiesa confessionale Berlin-Dahlem trascorse più di un anno e mezzo in un campo di concentramento. Dopo lunghe discussioni in istituzioni clericali e religiose e dopo ripetuti appelli dell'avvocato di Niemöllers il processo fu infine sospeso nel 1940. L'articolo ricostruisce le fasi del processo contro Niemöller secondo due prospettive connesse. Prima di tutto, i tentativi di anticipare la pensione di Niemöller furono parte di un

contesto più ampio di lotta nella Chiesa a partire dal 1933, cioè dei conflitti per la supremazia nella Chiesa protestante tra lo stato nazista e i gruppi concorrenti all'interno della Chiesa protestante. In un secondo tempo l'articolo mostra come la risposta di Niemöller all'azione contro di lui abbia combinato prospettive personali, teologiche ed ecclesiastiche e come ciò abbia rappresentato il punto più basso della sua vicenda biografica. In questo modo l'analisi di questo episodio della lotta contro la Chiesa confessionale mette in luce anche l'intenzione di Niemöller di convertirsi alla Chiesa cattolica – un'intenzione, che in un certo senso fu causata dal comportamento dei rappresentanti della Chiesa protestante nell'affare della sospensione temporanea.

Martin Niemöller – L'affare della sospensione temporanea – Chiesa confessionale – Lotta della Chiesa – Chiesa protestante – Stato nazista.

Martin Niemöller and the <Wartestand>-affair 1939/10. A chapter in the history of the fighting against the Confessing Church

In June 1939, the consistory of the Evangelical Church of Berlin and Brandenburg started a procedure to place Martin Niemöller into a state of forced early retirement or, in German parlance, <Wartestand>. At this point, the pastor of the Protestant parish in Berlin-Dahlem and figurehead of the Confessing Church had been detained in a concentration camp for more than a year. After lengthy deliberations both in church and state institutions and after repeated appeals by Niemöller's lawyers, the procedure was finally put on halt in early 1940. The article reconstructs the proceedings against Niemöller from two combined perspectives. The attempts to force Niemöller into early retirement were, firstly, part of the wider context of the <Church Struggle> since 1933, i.e. the conflicts over hegemony in the Protestant church between the Nazi state and competing groups within the Protestant church. In a second step, the article explores how Niemöller's response to the action against him combined personal, theological and ecclesiastical perspectives and how it marks this episode as the absolute low-point in his biographical trajectory. Thus, the analysis of this episode of the fight against the Confessing Church also sheds light on Niemöller's plan to convert to the Catholic Church, an intention that was to a certain degree prompted by the behaviour of Protestant church officials in the <Wartestand>-affair.

Martin Niemöller – <Wartestand>-affair – Confessing Church – <Church Struggle> – Protestant Church – Nazi state.

Benjamin Ziemann, Prof. Dr., University of Sheffield, Department of History.